

**VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER LANDESHAUPTSTADT  
INNSBRUCK VOM 25.06.2020 ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON BESONDEREN  
ZULAGEN**

Gemäß § 55b Abs. 1 lit. a des Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetzes 1970, LGBl. Nr. 44/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 51/2020 und des § 48 lit. b Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 35/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Gewährung von besonderen Zulagen an Beamte und Vertragsbedienstete (Bedienstete) der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Innsbruck.

**§ 2  
Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der Zulagen nach dieser Verordnung bemisst sich nach einem festgesetzten Hundertsatz des Gehaltes eines städtischen Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (V/2).

**§ 3  
Dienstgradzulage**

- (1) Den Bediensteten der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt im Feuerwehrdienst eine besondere Zulage je nach Dienstgrad (Dienstgradzulage).
- (2) Die Dienstgradzulagen nach Abs. 1 betragen:
  - a. für den Branddirektor 15,4 % von V/2
  - b. für den Branddirektorstellvertreter 14,2 % von V/2
  - c. für den Oberbrandrat 13 % von V/2
  - d. für den Brandrat 11,9 % von V/2
  - e. für den Brandoberkommissär 10,6 % von V/2
  - f. für den Brandkommissär 9,5 % von V/2
  - g. für den Brandadjunkt 8,9 % von V/2
  - h. für den Brandassistent 8,4 % von V/2
  - i. für den Inspektionsbrandmeister 7,6 % von V/2
  - j. für den Hauptbrandmeister 6,1 % von V/2
  - k. für den Oberbrandmeister 4,9 % von V/2
  - l. für den Brandmeister 3,7 % von V/2
  - m. für den Oberlöschmeister 3 % von V/2
  - n. für den Löschmeister 2,5 % von V/2
  - o. für den Oberfeuerwehrmann 1,9 % von V/2
  - p. für den Feuerwehrmann 1,2 % von V/2

§ 4  
Feuerwehrezulage

Den Bediensteten der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt bei der Verwendung im Branddienst eine besondere Zulage (Feuerwehrezulage) in der Höhe von 5,1 % von V/2.

§ 5  
Ruhegenussfähigkeit der Zulagen für Beamte

- (1) Soweit in Abs. 2 und 3 nicht Abweichendes bestimmt ist, sind die Zulagen nach den §§ 3 und 4 zur Gänze ruhegenussfähig.
- (2) Gebührt die Dienstgradzulage nach § 3 zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht mehr, so ist die Dienstgradzulage für den zuletzt innegehabten höchsten Dienstgrad im Ausmaß von einem Fünftel für jedes Jahr im Feuerwehrdienst, daher zur Gänze nach 15 Jahren ruhegenussfähig.
- (3) Gebührt die Feuerwehrezulage nach § 4 zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht mehr, so ist diese im Ausmaß von einem Fünftel für jedes Jahr im Branddienst, daher zur Gänze nach 15 Jahren ruhegenussfähig.

§ 6  
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 7  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten für deren Wirkungsbereich alle bis dahin geltenden Regelungen der Landeshauptstadt Innsbruck, die dieser Verordnung widersprechen oder von dieser abweichen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

*Der Bürgermeister e.h.*